



STADT MEERBUSCH

**Qualitätsstandards
und
Zielvereinbarung**

**der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
in der Stadt Meerbusch**

**Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2:
Soziale Hilfen, Jugend
- Jugendamt -**

(Stand: Nov. 2010)

Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch dient (gem. § 11 SGB VIII) der Förderung der Entwicklung junger Menschen und Familien in allen Lebensbereichen. Sie trägt dazu bei, diese zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden zu lassen.

Jugendarbeit will Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen.

Die unterschiedlichen Bedingungen im Heranwachsen und in der Lebenswelt von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sollen dabei bei allen Angeboten und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Die Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Anerkennung von unterschiedlichen Lebensentwürfen und sexuellen Identitäten im Sinne des „Gender Mainstreaming“ gilt dabei als verbindlich durchgängiges Leitprinzip. Eine geschlechtergerechte Jugendförderung sieht dabei sowohl die spezifische Förderung von Mädchenarbeit als auch die Förderung spezieller Jungenprojekte vor. Ziel ist die Ausrichtung **aller** Maßnahmen auf Geschlechtergerechtigkeit.

Durch fachliche Unterstützung und eine offene Atmosphäre ist Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit sicherzustellen. Kinder und Jugendliche sind in angemessener Art und Weise an allen sie betreffenden Entscheidungen anlassbezogen zu beteiligen. Partizipation soll als Leitlinie und Querschnittsaufgabe in der Stadt Meerbusch festgeschrieben werden.

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Jugendarbeit und bekennt sich zum partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (s. § 74 SGB VIII). Die eigenverantwortliche Tätigkeit von Trägern Freier Jugendhilfe wird in besonderer Weise gefördert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch findet im Rahmen der Vorgaben des SGB VIII und des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes - (3. AG-KJHG - KJFöG) statt.

Qualitätsstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch

Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch dient (gem. § 11 SGB VIII) der Förderung der Entwicklung junger Menschen und Familien in allen Lebensbereichen. Sie trägt dazu bei, diese zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden zu lassen.

Jugendarbeit will Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen.

Die unterschiedlichen Bedingungen im Heranwachsen und in der Lebenswelt von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sollen dabei bei allen Angeboten und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Die Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Anerkennung von unterschiedlichen Lebensentwürfen und sexuellen Identitäten im Sinne des „Gender Mainstreaming“ gilt dabei als verbindlich durchgängiges Leitprinzip. Eine geschlechtergerechte Jugendförderung sieht dabei sowohl die spezifische Förderung von Mädchenarbeit als auch die Förderung spezieller Jungenprojekte vor. Ziel ist die Ausrichtung **aller** Maßnahmen auf Geschlechtergerechtigkeit.

Durch fachliche Unterstützung und eine offene Atmosphäre ist Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit sicherzustellen. Kinder und Jugendliche sind in angemessener Art und Weise an allen sie betreffenden Entscheidungen anlassbezogen zu beteiligen. Partizipation soll als Leitlinie und Querschnittsaufgabe in der Stadt Meerbusch festgeschrieben werden.

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Jugendarbeit und bekennt sich zum partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (s. § 74 SGB VIII) . Die eigenverantwortliche Tätigkeit von Trägern Freier Jugendhilfe wird in besonderer Weise gefördert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch findet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII statt. Die entsprechenden Paragraphen sind als Anlage angefügt

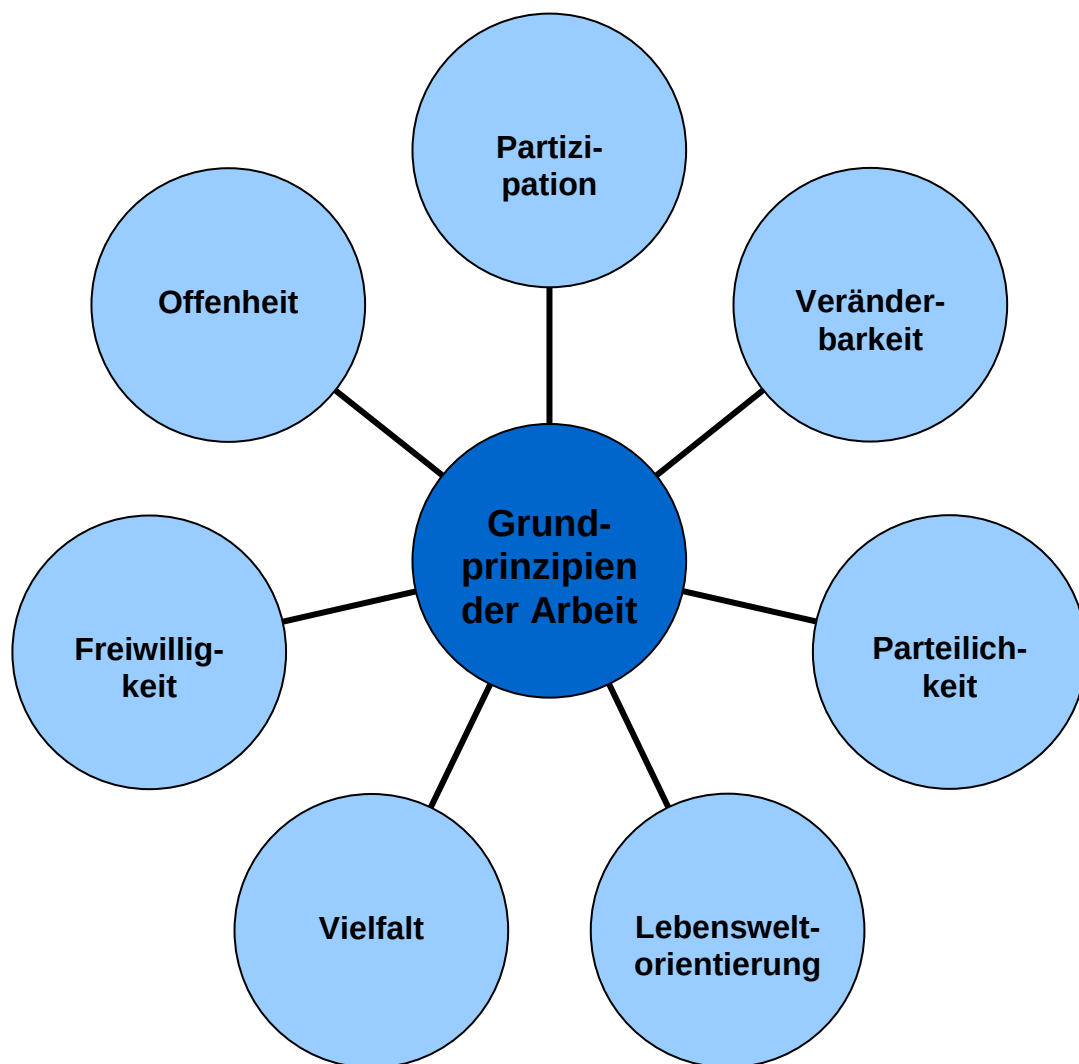
Qualitätsstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch

Offene Jugendarbeit in Meerbusch bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, Artikulation und Selbstorganisation sowie Hilfe in Problemlagen.

Sie fördert dabei die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten durch Partizipation, Verantwortung und Selbstverwaltung auf dem Weg zu einem selbstständigen Mitglied der Gesellschaft.

Offene Jugendarbeit stellt Raum für begleitete Selbstgestaltung und Eigeninitiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung, fördert kommunikative, soziale und kulturelle Fähig- und Fertigkeiten und leistet Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen. Sie hilft, Benachteiligungen durch ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung abzubauen.

Die Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch sind:



- ◆ **Offenheit:** d.h. sie steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, unabhängig von sozialer Schichtung, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Nationalität ethnischer Gruppierung oder Behinderung.
- ◆ **Partizipation:** Kinder und Jugendliche werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und werden in ihrer Entscheidungskompetenz gefördert.
- ◆ **Freiwilligkeit:** Kinder und Jugendliche selbst entscheiden ob und in welcher Form oder in welchem Umfang sie an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen wollen.
- ◆ **Dienstleistungsangebot:** dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche als „Kunden“ verstanden, pädagogisch geeignete Mitarbeiter beschäftigt und ausreichende Räumlichkeiten oder Einrichtungen mit entsprechender Ausstattung bereitgestellt werden, die den aktuellen (Qualitäts-) Standards gerecht werden – Kinder und Jugendliche erhalten die Angebote, die sie nachfragen und benötigen.
- ◆ **Parteilichkeit:** d.h. Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt bei den Bedürfnissen und Interessen von jungen Menschen an und bietet im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption und ihres gesellschaftlichen Auftrages vielfältige Angebote und Maßnahmen an. Sie ergreift Partei für Kinder und Jugendliche, beeinflusst die gesellschaftspolitische Diskussion und thematisiert die Lebenslage junger Menschen.
- ◆ **Lebensweltorientierung:** Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen, ist in das Gemeinwesen eingebunden und arbeitet mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammen. Die Angebote und Einrichtungen müssen flexibel auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen reagieren können, gut erreichbar und leicht zugänglich sein.
- ◆ **Vielfalt:** Angebotsformen, Programme und Maßnahmen sollen der Vielfalt der Jugendlichen entsprechen.
- ◆ **Veränderbarkeit:** Offene Kinder- und Jugendarbeit ist nie endgültig. Sie lebt mit und von Veränderung, passt sich in ihren Handlungsformen und Konzepten den wandelnden Bedürfnissen ihrer Zielgruppen an und reagiert flexibel auf gesellschaftliche Anforderungen.

Gemeinwesenorientierung / Sozialraumorientierung:

Kinder und Jugendliche sollen in den sozialen Zusammenhängen und Räumen, in denen sie sich täglich aufhalten und leben in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert werden. Jugendarbeit soll hier ein lebenswelt- und alltagsorientierter Ansatz sein, der Jugendliche begleitet und ihnen Räume zur Entfaltung bietet. Es geht dabei um alle Jugendlichen und nicht um eine Defizit Auswahl! Natürlich sollen den Jugendlichen, die von Ausgrenzung, Stigmatisierung, sozialer und oder materieller Benachteiligung bedroht sind, hier besondere Angebote nahe gebracht werden. Jugendarbeit soll mobil auf die Jugendlichen zugehen und im Kontext der realen Lebensumwelt der Kinder und Jugendlichen stattfinden.

Zusammenarbeit der Offenen Jugendarbeit mit Schule

Jugendliche verbringen einen großen Teil ihrer Zeit im Lebensumfeld Schule. Durch den Ausbau der Ganztagesbetreuung überschneidet sich ein Teil der bisher für die Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Zeitanteile mit der Schule. Jugendarbeit sucht daher die Zusammenarbeit mit der Schule, um überhaupt (rein zeitlich) Zugang zur Zielgruppe zu finden. Die Arbeit erfolgt dabei auf „Augenhöhe“ – also zwischen gleichrangigen Partnern. Die Angebote der Jugendarbeit erfolgen daher auch im Lebenszusammenhang Schule – müssen aber ihre Eigenständigkeit und ihr Profil bewahren. Insbesondere der Bildungsbegriff ist dabei von Schule und Jugendarbeit unterschiedlich besetzt. Steht in der schulischen Bildung die Wissensvermittlung im Vordergrund, so wird in der Jugendhilfe Bildung als ein umfassender Lernprozess aller Fertigkeiten gesehen, die Menschen befähigen, zu lernen, ihre Leistungspotentiale zu entwickeln, Probleme zu erkennen und zu lösen und Beziehungen zu gestalten.

So betrachtet reicht Bildung weit über schulische Wissensvermittlung hinaus. Durch Schaffung vielfältiger anregungsreicher Bildungsgelegenheiten werden junge Menschen gefördert.

Möglich ist eine Zusammenarbeit mit den an der Schule tätigen Schulsozialarbeitern.

**Cliquenorientierung und
aufsuchende / herausreichende Jugendarbeit im Sozialraum**

Die Clique gewinnt für einzelne Jugendliche heute immer mehr an Bedeutung. Lebten früher Kinder und Jugendliche mit mehreren Geschwistern zusammen, so sind es heutzutage oft Einzelkinder, die ihre „peer-group“ außerhalb der Familie finden müssen. Für die Jugendarbeit bedeutet dies, die einzelnen Cliquen in ihrer Lebenswelt wahrzunehmen die unterschiedlichen Lebensentwürfe zu akzeptieren und nicht alle Jugendlichen als Gesamtheit zu sehen. Dies bedeutet nicht nur die Cliquen aufzusuchen, sondern auch deren reale Lebenswelt kennen zu lernen und in diesem Umfeld Angebote zu unterbreiten.

Das Aushandeln von Regeln, Überlassen von Räumen, Absprachen aber auch Übergabe von Verantwortung gehören zu den zentralen Aufgaben einer Cliquenorientierten Jugendarbeit.

Beratung und Hilfe

Im Einzelfall erfolgt eine niederschwellige, unbürokratische Hilfestellung. Die Fachkräfte der Jugendarbeit sind Ansprechpartner, Vertrauensperson und stellen Kontakt und Vermittlung zu anderen Stellen im (Hilfe-) System her.

Räume und Einrichtungen

Auch mobile, herausreichende Angebote der Jugendarbeit benötigen Räume und Einrichtungen. Die sozusagen als „Basislager“ dienenden Einrichtungen sind jedoch nur bedingt Handlungsort des Geschehens. Von hier aus wird das Dienstleistungsangebot den Jugendlichen angeboten.

Projekte

können auf bestimmte Zielgruppen oder bestimmte Sozialräume ausgerichtet sein und sollten in Kooperation mehrerer Partner erfolgen. Vernetzte Projekte können mit Partnern aus Schule, anderen Jugendeinrichtungen oder Jugendverbänden durchgeführt werden.

Bedarf

Der Bedarf an Offener Jugendarbeit ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu ermitteln. Dies geschieht im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung.

Die freien Träger der Jugendhilfe sind daran von Anfang an zu beteiligen. Über die Bedarfsdeckung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

Die Planungen für das Folgejahr erfolgen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen.

Wirksamkeitsdialog, Vernetzung der Angebote auf Stadtebene, Kooperation, Teilnahme an Arbeitssitzungen, Stadtjugendring

Die Träger beteiligen sich im Rahmen der Jugendhilfeplanung an der Fortentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch. Es besteht die Verpflichtung auf Einladung der Verwaltung und / oder des Jugendhilfeausschusses an Sitzungen sowohl auf der Träger- als auch der Mitarbeiterebene teilzunehmen. Die Verwaltung lädt die Träger im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges mind. einmal jährlich zu einer Trägerversammlung ein. Diese Treffen dienen dem fachlichen Austausch, der inhaltlichen Absprache von Angeboten und der Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Meerbusch. Durch den Wirksamkeitsdialog können erforderliche Anpassungsprozesse in der Angebotsstruktur erkannt und im Dialog zwischen Freien Trägern und örtlicher Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Die Mitarbeiter der Einrichtungen ergänzen und erweitern ihre Arbeit durch sozialraumbezogene Kooperationen insbesondere auch mit Schulen.

Die Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet sollen im Rahmen einer gemeinsamen stadtweiten Konzeption zusammenarbeiten. Ziel ist die Bildung eines „Team

Stadtjugendarbeit“ in das jede Einrichtung ihre besonderen Qualitäten und Fähigkeiten einbringt. Die im stadtweiten Zusammenhang erbrachten Leistungen zählen zu den Betriebszeiten der Einrichtung.

Die Stadt wünscht und unterstützt die Teilnahme der hauptamtlichen Kräfte sowie der Honorarkräfte der Offenen Jugendarbeit an der Arbeit des Stadtjugendringes. Der Stadtjugendring stellt ein wichtiges demokratisches Gremium dar, in dem insbesondere Jugendverbände und Jugendeinrichtungen ein Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht an den sie betreffenden Themen haben. Die Arbeit im und für den Stadtjugendring wird auf die Betriebszeiten der Einrichtungen angerechnet.

Konzeption

Der Träger / jede Einrichtung muss schriftlich eine bedarfsorientierte Konzeption erstellen. Die Konzeption stellt einen Rahmen dar, der prozesshaften Veränderungen unterliegt.

Jährlich ist bis 31.03. ein Erfahrungsbericht des Vorjahres vorzulegen. In ihm muss die Planung für das laufende Jahr dargestellt werden.

Mitarbeiter in der Offenen Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit wird durch qualifizierte ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Mitarbeiter bewirkt. Zur Sicherstellung der Angebote hält der Freie Träger hauptamtliches Personal zur Verfügung.

Hauptamtliche Mitarbeiter müssen gem. § 72 SGB VIII fachlich qualifiziert sein und sollen eine abgeschlossene sozialpädagogische / sozialarbeiterische Ausbildung haben.

Der Träger verpflichtet sich, nur geeignete Personen für Jugendhilfeaufgaben zu beschäftigen. Er stellt sicher, keine Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 StGB rechtskräftig verurteilt worden sind, zu beschäftigen.

Um dies sicherzustellen, verpflichtet sich der Träger, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter, die die hauptamtlichen Fachkräfte unterstützen, müssen entsprechend geschult und qualifiziert werden.

Raumprogramm

Offene Jugendeinrichtungen müssen Kindern und Jugendlichen geeignete Räume zur Verfügung stellen, die den Bedarfen gerecht werden und den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur gestalterischen Mitwirkung geben.

In der Regel sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- ◆ Ein Großraum als Kommunikationsbereich, informeller Treff, Café o. ä. zur ausschließlichen Nutzung und Gestaltung

- ◆ ein Gruppenraum zur vorrangigen Nutzung
- ◆ ein Büro mit entsprechender Ausstattung an Bürokommunikationsgeräten (Telefon, PC, Internetanschluss)
- ◆ eine Küche
- ◆ Toilettenbereiche getrennt nach Geschlechtern (ggf. Mitarbeitertoiletten)

Wünschenswert sind zusätzliche Gruppenräume (z. B. Werkraum), die teilweise für die Offene Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit für andere Zwecke sollte ermöglicht werden, soweit der Betrieb der Offenen Jugendarbeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Öffnungszeiten / Betriebszeiten

Offene Jugendeinrichtungen haben ihre Angebote an den Freizeitmöglichkeiten und Bedarfen junger Menschen zu orientieren. Die Offenen Angebote und Öffnungszeiten sind unter den Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet abzustimmen. Zu den Öffnungszeiten zählen auch die Angebote, die von den hauptamtlichen Mitarbeitern für Kinder und Jugendliche im Sozialraum (z. B. in Schulen, bei Fahrten, auf Spielplätzen etc.) erbracht werden.

Die aufsuchende Arbeit im Sozialraum und mit der Schule soll einen Anteil von ca. **25 % einer Vollzeitstelle** betragen.

Dabei sollen insbesondere Kinder und Jugendliche angesprochen werden, die das Regelangebot der Einrichtung bisher nicht erreichte.

Es sind hier Angebote für den Sozialraum in Form von

- ◆ Ferienaktionen vor Ort (z.B. Tagesprogramme, Tagesfahrten)
- ◆ Ferienfreizeiten (Fahrten) (anteilige Anrechnung!)
- ◆ Musisch-Kulturelle Angebote (z.B. Bandwettbewerbe, Bandauftritte)
- ◆ Musisch-Kulturelle Fahrten (z.B. Theater-, Musical-, oder Festivalbesuche)
- ◆ spezielle Mädchen Angebote (z.B. Selbstbehauptungskurse)
- ◆ spezielle Jungenangebote (z.B. Entspannungskurse)
- ◆

anzubieten, die neben den Kindern und Jugendlichen der eigenen Einrichtung für weitere Zielgruppen konzipiert sind.

Im Bereich der Schule können:

- ◆ Musisch-Kulturelle Angebote (z.B. Workshops zu bestimmten Themen)
- ◆ Unterstützung und / oder Begleitung der Lehrer bei Ausflügen und Klassenfahrten durch besondere Angebote (z.B. aus den Bereichen Sport / Kultur)
- ◆ Projekte (z.B. Themenorientiert)
- ◆ Beratung und Unterstützung in der Gestaltung der schulischen Freizeit
- ◆

durch die Mitarbeiter der Offenen Jugendarbeit angeboten werden. Bei Bedarf können der Schule auch weitere Angebote gemacht werden.

Diese Auflistungen sind nicht abschließend und unterliegen Entwicklungen.

Für die Einrichtung gelten insbesondere folgende Standards:

- ◆ regelmäßiger ganztägiger Betrieb
- ◆ Offene Angebote von mindestens 20 Stunden verteilt auf mind. vier Tage in der Woche für Einrichtungen mit hauptamtlichem Mitarbeiter (die Angebote im Sozialraum werden hier einbezogen),
- ◆ Offene Angebote von mindestens 15 Stunden verteilt auf mind. drei Tage in der Woche für Einrichtungen ohne hauptamtlichen Mitarbeiter,
- ◆ die Angebote an den Werktagen sollen in der Regel in den Nachmittag- und Abendstunden liegen,
- ◆ ein regelmäßiges Offenes Angebot im Stadtgebiet an den Wochenenden in Kooperation und im Wechsel.

Ausstattung

Die Jugendeinrichtung soll eine für Kinder und Jugendliche attraktive Ausstattung haben. Dazu zählen neben bedarfsgerechtem und ansprechendem Mobiliar auch zeitgemäße Medien (z.B. Computer, Musikanlagen), Kreativmaterialien und Spielgeräte (Billard, Kicker etc.).

Finanzierung

Die Finanzierung ist durch die Förderrichtlinien im Kinder und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch 2011-2014 geregelt.

Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Die im Rahmen des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt geschlossenen Vereinbarungen bei Kindeswohlgefährdung stellen sicher, dass die Träger und die bei ihm beschäftigten Fachkräfte den Schutzauftrag umsetzen.

Meerbusch, den _____

Stadt Meerbusch
Erste Beigeordnete

Stadt Meerbusch
Fachbereichsleiter

(Angelika Mielke-Westerlage)

(Peter Annacker)

Träger

XX Kirchengemeinde XX

(XX)

(XX)